

# Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A/B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe

**Jahrgang 5**

**Mittwoch, den 27. Juli 2011**

**Sonderdruck 04/2011**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Anklam-Land

#### Feststellung der Notwendigkeit einer Wahl in besonderen Fällen

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 werden mehrere Gemeinden eingemeindet. Das betrifft:

**Neuendorf A nach Ducherow,  
Neuendorf B nach Spantekow und  
Putzar nach Boldekow.**

Die Genehmigungen der Gebietsänderungsverträge wurden im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land Nr. 07/2011 veröffentlicht.

Der Gemeindevorstand hat daraufhin die Notwendigkeit einer Wahl in besonderen Fällen gemäß § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 festgestellt. Die Gemeindevertretungen Neuendorf A, Neuendorf B und Putzar wurden aufgefordert, den Tag für die Ergänzungswahl festzulegen.

Mit Beschlüssen vom 14. Juli 2011 legten die Gemeinden Neuendorf A und Neuendorf B den 23. Oktober 2011 als Wahltag fest. Die Gemeindevertretung Putzar beschloss am 15. Juli 2011 ebenfalls den 23. Oktober 2011 als Wahltag.

Spantekow, 25.07.2011

Hermann Heidschmidt  
Gemeindevorstand

#### Wahlbekanntmachung über Ergänzungswahlen in den Gemeinden Neuendorf A, Neuendorf B und Putzar am 23. Oktober 2011

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 ( GVOBl. M-V S. 690 ff.) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahlen** auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes Anklam-Land während der allgemeinen Dienststunden in 17391 KRIEN Bauernstraße 20 Zimmer 2.01 oder nach terminlicher Vereinbarung kostenlos ausgegeben werden. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin [www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de) beschafft werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 - 19 und 62 des LKWG M-V, sowie des § 24 der LKWG M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am 73. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 11. August 2011, 18:00 Uhr** schriftlich beim Wahlleiter einzureichen (Büro des Gemeindevorstandes in 17391 KRIEN Bauernstraße 20 Zimmer 2.01).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

#### Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (30. September 2011) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (16. September 2011) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

#### Wahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

##### 1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet:

- **der Gemeinde NEUENDORF A** zur Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung Ducherow
- **der Gemeinde NEUENDORF B** zur Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung Spantekow
- **der Gemeinde PUTZAR** zur Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung Boldekow

##### 2. Wählbarkeit

Wählbar zur Gemeindevertreterin/zum Gemeindevertreter sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,

##### 3. Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien i. S. des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
  - Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
  - Wahlberechtigte (Einzelbewerber)
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

(3) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 4. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

(1) Die Anzahl der ergänzend zu wählenden Mitglieder für die aufnehmende Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 Satz 3 des LKWG M-V. Danach erhöht sich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode die Anzahl der Sitze in den Gemeindevertretungen wie folgt:

- für die Gemeindevertretung Ducherow ist **1 Gemeindevertreter aus Neuendorf A**
- für die Gemeindevertretung Spantekow sind **2 Gemeindevertreter aus Neuendorf B** und
- für die Gemeindevertretung Boldekow sind **3 Gemeindevertreter aus Putzar** zu wählen.

(2) Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber erhöht sich gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWG M-V jeweils um **5** gegenüber der vorgenannten Anzahl der ergänzend zu wählenden Gemeindevertreter.

#### 5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass betrifft auch die Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 4.1.2 der Anlage 4 LKWO M-V
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 LKWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht
6. eine Erklärung, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V)

(2) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4 Formblatt 4.2 Seite 3 LKWO M-V.
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, des Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht

Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlags nicht älter als 3 Monate sein. Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt.

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine 2. Vertrauensperson benannt werden.

#### 6. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Spantekow, 25.07.2011



Hermann Heidschmidt  
Gemeindevorstand

## Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in BARGISCHOW

In seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2011 hat der Gemeindevorstand die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister Bargischow vorgenommen und über ihre Zulassung oder Zurückweisung entschieden.

Für die **Bürgermeisterwahlen am 18. September 2011** sind folgende Wahlvorschläge zugelassen worden:

1. Einzelbewerber DINSE, EVA  
OT Woserow Nr. 35, 17398 Bargischow
2. Einzelbewerber GENZ, LUTZ  
OT Gnevezin Ausbau 1 a, 17398 Bargischow
3. Einzelbewerber THUROW, KARL-HEINZ  
Dorfstraße 27, 17398 Bargischow

Spantekow, 25.07.2011



Hermann Heidschmidt  
Gemeindevorstand

### Impressum: SONDERAUSGABE

## Ämtliches Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land

Sonderdruck für die Gemeinden  
Bargischow, Neuendorf A, Neuendorf B und Putzar

Ämtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich mit einer Auflagenhöhe von **6.000** und wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Herausgeber, Satz u. Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,  
Tel. 039931/5790, Fax: 57930, <http://www.wittich.de>,  
E-Mail: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Verantwortlich für den ämtlichen Teil: Leitender Verwaltungsbeamter. Verantwortlich für den außerämtlichen und Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer  
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,  
Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

